

Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Aufhebung der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Freiburger Diakonissenhaus“

Bekanntmachung vom 3. Februar 2021

Az.: RA-0562.1-08/5

Das Kultusministerium hat die vom Aufsichtsrat der Stiftung in dessen Sitzung am 23. Juli 2020 beschlossene und durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe am 13. Januar 2021 genehmigte **Aufhebung der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Freiburger Diakonissenhaus“** gem. § 22, 23, 26 Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 2, 21 Abs. 1 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg genehmigt.

K.u.U. 2021 S. 51

Verwaltung

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Organisationsstatute im Bereich der Kultusverwaltung

Verwaltungsvorschrift vom 14. Januar 2021

Az.: ZI-6765/6-2

Inhaltsübersicht

1. Organisationsstatut der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte

§ 1 Name und Rechtsnatur der Seminare

§ 2 Aufgaben

§ 3 Leitung und Organisation

§ 4 Lehrkörper der Seminare

Anlage 1

Ordnung für die Seminarkonferenz der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Konferenzordnung, KonfO)

Anlage 2

Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie der Studienreferendarinnen und Studienreferendare in die Seminarkonferenz der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Wahlordnung, WahlO)

2. Organisationsstatut der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Pädagogische Fachseminare und Fachseminar für Sonderpädagogik)

§ 1 Ausbildungsstätten

§ 2 Rechtsnatur; Name; Aufsicht

§ 3 Leitung und Organisation

§ 4 Aufgaben

3. Inkrafttreten

1.

Organisationsstatut der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte

§ 1

Name und Rechtsnatur der Seminare

(1) Die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Seminare) sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL).

(2) Der Sitz der Seminare ist Bestandteil des Namens. In einem Klammerzusatz ist die Bezeichnung des Lehramtes oder der Lehrämter anzugeben, für die die Seminare ausbilden.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Seminare haben die Aufgabe,

- nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Kultusministeriums für die jeweiligen Lehrämter in enger Verbindung mit den Ausbildungsschulen auszubilden und an den Lehramtsprüfungen mitzuwirken sowie
- Lehrkräfte fort- und weiterzubilden.

(2) Weitere Aufgaben der Seminare sind die Mitwirkung

- bei der Weiterentwicklung von Schule und Unterricht,
- bei der Qualitätssicherung in der Lehrkräftebildung,
- bei der Entwicklung und Erprobung fachdidaktischer und pädagogischer Konzepte in der Lehrerbildung,
- bei der Verknüpfung der verschiedenen Phasen der Lehrerbildung,
- an der Entwicklung von Bildungsplänen sowie an der wissenschaftlichen Begleitung von Schulversuchen,
- an Entwicklungs- und Evaluationsvorhaben des ZSL und
- an weiteren standortspezifischen oder übergreifenden Kooperationsprojekten in Abstimmung mit dem ZSL.

Die Seminare arbeiten standortübergreifend sehr eng zusammen und kooperieren in schulartübergreifenden Fragestellungen. Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht kann das ZSL den Seminaren weitere Aufgaben übertragen.

§ 3 Leitung und Organisation

(1) Jedes Seminar gliedert sich in die Seminarleitung, die Bereiche und die Verwaltung. Wird an einem Seminar für verschiedene Lehrämter ausgebildet, kann das Seminar in Abteilungen gegliedert werden.

(2) Jedes Seminar wird von einer Direktorin oder einem Direktor als Seminarleitung eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte geleitet (Seminarleitung). Ist es in Abteilungen gegliedert, sind diese zugleich Leiterin oder Leiter einer Abteilung (Abteilungsleitung). Die Seminarleitung und gegebenenfalls die Abteilungsleitung sind für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 verantwortlich.

(3) Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter (Bereichsleitung) mit Stellvertretungsfunktion können neben den Ausbildungsaufgaben Geschäfte der Seminarleitung und der Verwaltung zur laufenden Bearbeitung übertragen werden. Sie übernehmen die Vertretung der Seminarleitung bei deren Abwesenheit.

(4) Die Bereiche werden durch die Bereichsleitung geleitet.

(5) Seminar-, Abteilungs- und Bereichsleitungen sind Vorgesetzte.

(6) An jedem Seminar wird eine Seminarkonferenz gebildet. Die Seminarkonferenz wirkt beratend mit bei

- Fragen der Umsetzung und Ausgestaltung der Ausbildungsordnungen auf Seminarebene,
- Fragen der Organisation und des Arbeitsablaufs am Seminar,
- Fragen der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsschulen,
- Fragen der Ausstattung und Einrichtungen des Seminars.

Die Einzelheiten der Errichtung, der inneren Gliederung, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Seminare regelt das Kultusministerium. Einzelheiten der Seminarkonferenz bestimmt die Konferenzordnung (Anlage 1). Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie der Studienreferendarinnen und Studienreferendare in die Seminarkonferenz regelt die Wahlordnung (Anlage 2).

§ 4 Lehrkörper der Seminare

(1) Der Lehrkörper eines Seminars besteht aus Seminarleitung, gegebenenfalls Abteilungsleitung, Bereichsleitungen, Fachleitungen sowie Lehrbeauftragten. Sie sind verpflichtet, die in § 2 genannten Aufgaben wahrzunehmen und bei der Staatsprüfung oder entsprechenden Prüfungen für das jeweilige Lehramt mitzuwirken.

(2) Bereichsleitungen sind hauptamtlich Beschäftigte des Seminars und übernehmen neben den Aufgaben nach § 2 in der Regel die Koordinierung eines Fach-

ziehungsweise Fächerbereichs, übergeordnete Aufgaben innerhalb des Seminars sowie weitere Aufgaben in der Lehrkräfteausbildung und -fortbildung.

(3) Fachleitungen sind zunächst auf zwei Jahre an das Seminar in der Regel abgeordnete Lehrkräfte. Sie nehmen neben Aufgaben in der Ausbildung und in der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte sowie in der Weiterentwicklung von Schule und Unterricht gemäß § 2 wahr. Auf Antrag der Seminarleitung oder gegebenenfalls der Abteilungsleitung kann die Abordnung verlängert werden.

(4) Bereichsleitungen sowie Fachleitungen unterrichten im Rahmen ihres Hauptamtes auch an Schulen.

(5) Lehrbeauftragte sind für die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben im Umfang ihres Lehr- und Fortbildungsauftrags an das Seminar abgeordnete Lehrkräfte. Sie nehmen ihre Aufgaben am Seminar im Rahmen ihres Hauptamtes wahr.

(6) Alle Lehrende des Seminars müssen nach Vorbildung, Eignung und Befähigung den an ihre Seminartätigkeit zu stellenden Anforderungen genügen.

(7) Bereichsleitungen müssen insbesondere

- ein ihrem Lehrauftrag entsprechendes Studium in der Regel mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben,
- die Befähigung für das Lehramt, für das an diesem Seminar ausgebildet wird, in der Regel durch ein überdurchschnittliches Staatsexamen oder eine gleichwertige Prüfung nachweisen und
- eine den Aufgaben förderliche fünfjährige und umfassende Schul- und Unterrichtspraxis haben.

Bereichsleitungen müssen darüber hinaus ihre Qualifikation durch eine erfolgreiche Tätigkeit in der Aus- oder Fortbildung oder eine gleichwertige Leistung nachweisen.

(8) Fachleitungen müssen insbesondere

- ein ihrem Lehrauftrag entsprechendes Studium in der Regel mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben,
- die Befähigung für das Lehramt, für das an diesem Seminar ausgebildet wird, in der Regel durch ein überdurchschnittliches Staatsexamen oder eine gleichwertige Prüfung nachweisen und
- eine den Aufgaben förderliche mehrjährige und umfassende Schul- und Unterrichtspraxis haben.

(9) Lehrbeauftragte müssen

- eine den Aufgaben förderliche mehrjährige und umfassende Schul- und Unterrichtspraxis nachweisen (ausgenommen besondere Lehraufträge wie für Schul- und Beamtenrecht) und
- für den jeweiligen Lehrauftrag in aller Regel besonders geeignet und befähigt sein.

**Ordnung für die Seminarkonferenz der Seminare für
Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Konferenz-
ordnung, KonfO)**

§ 1
Aufgaben

(1) Der Seminarkonferenz obliegen die ihr nach § 3 Absatz 6 Satz 2 des Organisationsstatuts der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte übertragenen Aufgaben.

(2) Personalangelegenheiten der Seminarangehörigen werden von der Seminarkonferenz nicht erörtert.

§ 2
Zusammensetzung

(1) Der Seminarkonferenz gehören an: Seminarleitung, gegebenenfalls Abteilungsleitung, Bereichsleitungen, Fachleitungen sowie Lehrbeauftragte, mit Ausnahme der Lehrbeauftragten für Schul- und Beamtenrecht, sowie gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter oder der Studienreferendarinnen und Studienreferendare für jeden Ausbildungskurs. Die Lehrbeauftragten für Schul- und Beamtenrecht sind berechtigt, an der Seminarkonferenz teilzunehmen. Vertreter des ZSL haben das Recht, an der Seminarkonferenz teilzunehmen.

(2) Der Vorsitz der Seminarkonferenz liegt bei der Seminarleitung, im Verhinderungsfalle bei deren Stellvertretung.

(3) Die Amtsmitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der Funktion am Seminar. Die Mitgliedschaft der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter oder Studienreferendarinnen und Studienreferendare beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Ablauf des Ausbildungskurses, dem sie angehören.

(4) Die Seminarkonferenz kann andere als die in Absatz 1 genannten Personen für bestimmte Tagesordnungspunkte ohne Stimmrecht als Sachverständige hinzuziehen.

§ 3
Teilnahmepflicht

Die Mitglieder der Seminarkonferenz sind zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet. Im Verhinderungsfalle haben sie die den Vorsitz führende Person rechtzeitig unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

§ 4
Einberufung, Tagesordnung

(1) Die Seminarkonferenz tritt nach Bedarf zusammen. Sie soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden.

(2) Die den Vorsitz führende Person bereitet die Sitzungen der Seminarkonferenz vor und beruft dazu ein.

(3) Die Seminarkonferenz ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich oder auf elektronischem Wege verlangt. Dieser muss zum Aufgabenbereich der Seminarkonferenz gehören.

(4) Die Einberufung ist den Mitgliedern sowie den Lehrbeauftragten für Schul- und Beamtenrecht unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens sechs Unterrichtstage vor dem Sitzungstermin bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden oder entfallen. Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.

(5) Die den Vorsitz führende Person setzt die Tagesordnung fest. Sie ist verpflichtet, Anträge, die von einem Mitglied mindestens drei Unterrichtstage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder auf elektronischem Wege bei ihr eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen und zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

(6) Jedes Mitglied der Seminarkonferenz kann sich an der Beratung der Tagesordnungspunkte beteiligen und nach Erledigung der Tagesordnungsangelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Aufgabenbereich der Seminarkonferenz gehören. Die Behandlung dieser Angelegenheiten muss unterbleiben, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(7) Als Sachverständige hinzugezogene Personen können sich an der Beratung der Tagesordnungspunkte beteiligen, für die ihnen das Teilnahmerecht zusteht.

§ 5
Abstimmungen

(1) Die Seminarkonferenz erarbeitet ihre Empfehlungen auf Grund von Abstimmungen. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Seminarkonferenz ist abstimmungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

(3) Die Seminarkonferenz stimmt in der Regel offen ab. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

§ 6
Nichtöffentlichkeit

Die Beratungen der Seminarkonferenz sind nichtöffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit. Dies gilt nicht für den dienstlichen Verkehr und die Mitteilung von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(1) Über jede Sitzung wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt. Wer die Niederschrift fertigt, wird von der Seminarkonferenz bestimmt. Diese Aufgabe soll in angemessenem Wechsel mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden von allen Mitgliedern der Seminarkonferenz übernommen werden.

(2) Aus der Niederschrift müssen sich mindestens Zeit und Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Beratungsgegenstände sowie die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ergeben.

(3) Jedes Mitglied kann schriftlich oder auf elektronischem Wege zur Beifügung an die Niederschrift eine Begründung seiner Stimmabgabe oder seiner abweichenden Meinung übergeben.

(4) Die Niederschrift ist von der Person, die die Niederschrift gefertigt hat, und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Die Niederschrift ist bei den Akten des Seminars aufzubewahren.

(6) Die Mitglieder der Seminarkonferenz haben das Recht, die Niederschriften einzusehen.

§ 8
Ausschüsse

Die Seminarkonferenz kann zur Vorbereitung von Einzelaufgaben Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden.

§ 9
Geschäftsordnung

Die Seminarkonferenz kann sich zur Regelung von Verfahrensfragen eine Geschäftsordnung geben.

§ 10
Abteilungskonferenz

Bei Seminaren, die in Abteilungen gegliedert sind oder die für unterschiedliche Lehrämter ausbilden, können an Stelle der Seminarkonferenz Abteilungskonferenzen gebildet werden. Der Abteilungskonferenz obliegen die Aufgaben nach § 1 Absatz 1, soweit sie die Abteilung oder das entsprechende Lehramt betreffen. Der Vorsitz der Abteilungskonferenz liegt bei Seminarleitung, im Verhinderungsfalle bei der Stellvertretung der Seminarleitung oder bei der oder dem mit der Leitung der Abteilung Beauftragten. Im Übrigen gelten für die Abteilungskonferenz § 1 Absatz 2 und die §§ 2 bis 9 entsprechend.

Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie der Studienreferendarinnen und Studienreferendare in die Seminarkonferenz der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Wahlordnung, WahlO)

§ 1
Grundsätze

Aus der Mitte jedes Ausbildungskurses werden Vertreterinnen und Vertreter in die Seminarkonferenz des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Seminar) gewählt. Die Zahl der zu Wählenden ergibt sich durch Anwendung des Teilers 30 auf die Gesamtzahl der nach Abschluss des Nachrückverfahrens zugeordneten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter oder Studienreferendarinnen und Studienreferendare. Werden am Seminar nach Lehrämtern getrennte Ausbildungskurse eingerichtet, wird die Zahl der zu Wählenden anteilig der Lehrämter berechnet. Bei einem verbleibenden Rest von 15 und mehr erhöht sich die Zahl der zu Wählenden auf die nächsthöhere. Im Zweifelsfall entscheidet die Seminarleitung über die Zuordnung.

§ 2
Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahltermin

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle dem Ausbildungskurs zugeteilten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter oder Studienreferendarinnen und Studienreferendare.

(2) Die Wahl findet innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Ausbildungskurses statt.

§ 3
Wahlvorschlag

Wahlvorschläge, für jede zu wählende Person je einer, sind von den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch zu benennen. Selbstvorschläge sind möglich. Eine schriftliche oder elektronische Erklärung der Vorgesetzten, dass sie mit ihrer Benennung einverstanden sind, muss vor der Wahl bei der Wahlleitung vorliegen.

§ 4
Bestellung der Wahlleitung

Von der Seminarleitung wird eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter bestellt und die Bestellung in der für das Seminar üblichen Weise bekannt gemacht.

§ 5
Abstimmungsgrundsätze

(1) Die Wahl findet geheim und schriftlich statt. Briefwahl ist nicht zugelassen.

(2) Alle Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie dies der Zahl der zu Wählenden entspricht. Jedem Wahlvorschlag kann nur eine Stimme gegeben werden.

(3) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(4) Stimmen, die für nicht zur Wahl vorgeschlagene abgegeben werden, sind ungültig.

(5) Gewählt sind diejenigen, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Gewählten haben der Wahlleitung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Unterrichtstagen nach der Wahl, zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 6

Aufgaben der Wahlleitung, Bekanntmachungen

(1) Die Wahlleitung kann eine Wahlversammlung anberaumen, in der den vorgeschlagenen Gelegenheit zu geben ist, sich den Wahlberechtigten persönlich vorzustellen. Ort und Zeitpunkt der Wahlversammlung sind im Einvernehmen mit der Seminarleitung zu bestimmen.

(2) Zur Wahlleitung gehören die Vorbereitung der Wahl und die Einladung der Wahlberechtigten. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Einladung der Wahlberechtigten zur Wahl muss in der für das Seminar üblichen Weise bekannt gemacht werden.

(3) Die Wahlleitung ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und dabei insbesondere die Bestimmungen dieser Ordnung über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.

(4) Die Wahlleitung hat das Ergebnis der Wahl in einer Niederschrift festzuhalten, die Gewählten aufzufordern, unverzüglich die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben, nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich der Seminarleitung schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen und dieser Mitteilung die Niederschrift über das Ergebnis der Wahl anzuschließen. Die Seminarleitung hat das Wahlergebnis unverzüglich in der für das Seminar üblichen Weise bekannt zu machen.

§ 7

Dauer der Mitgliedschaft in der Seminarkonferenz, vorzeitiges Ausscheiden

(1) Die Mitgliedschaft der Gewählten in der Seminarkonferenz beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Ablauf des Ausbildungskurses, dem die oder der Gewählte angehört.

(2) Scheiden Gewählte vorzeitig aus der Seminarkonferenz aus, so rücken die mit der nächsthöheren Stimmenzahl Gewählten nach.

§ 8

Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie nach dem spätesten Wahltermin durchgeführt wurde.

(2) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Ordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht

rechtzeitig erfolgt ist, sofern durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(3) Einspruchsberechtigt sind nur Wahlberechtigte.

(4) Der Einspruch ist binnen einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses unter Darlegung der Gründe schriftlich oder auf elektronischem Wege bei der Seminarleitung einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Seminarleitung.

(5) Die Entscheidung über den Einspruch ist der einspruchsführenden sowie der gewählten Person, deren Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.

(6) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist nach den Vorschriften dieser Ordnung eine Neuwahl vorzunehmen.

(7) Gewählte, deren Wahl angefochten ist, üben ihr Recht aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

2.

Organisationsstatut der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Pädagogische Fachseminare und Fachseminar für Sonderpädagogik)

§ 1

Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildung von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer erfolgt an Pädagogischen Fachseminaren.

(2) Die Ausbildung der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte Sonderpädagogik erfolgt am Fachseminar für Sonderpädagogik oder an einer Abteilung Sonderpädagogik eines Pädagogischen Fachseminars.

(3) Es sind errichtet:

1. das Pädagogische Fachseminar Karlsruhe
2. das Pädagogische Fachseminar Kirchheim/Teck
3. das Pädagogische Fachseminar Schwäbisch Gmünd
4. das Fachseminar für Sonderpädagogik Reutlingen.

§ 2

Rechtsnatur; Name; Aufsicht

(1) Die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Pädagogische Fachseminare und das Fachseminar für Sonderpädagogik) sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie unterstehen der Fach- und Dienstaufsicht des ZSL.

(2) Der Sitz der Fachseminare ist Bestandteil des Namens.

§ 3

Leitung und Organisation

(1) Pädagogische Fachseminare und das Fachseminar für Sonderpädagogik gliedern sich in die Seminarlei-

tung, die Bereiche und die Verwaltung. Wird an einem Pädagogischen Fachseminar für verschiedene Lehrämter ausgebildet, kann das Seminar in Abteilungen gegliedert werden.

(2) Jedes Seminar wird von einer Direktorin oder einem Direktor als Seminarleitung eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte geleitet (Seminarleitung). Ist es in Abteilungen gegliedert, sind diese zugleich Leiterin oder Leiter einer Abteilung (Abteilungsleitung). Die Seminarleitung und gegebenenfalls die Abteilungsleitung sind für die Durchführung der Aufgaben nach § 4 verantwortlich.

(3) Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter (Bereichsleitung) mit Stellvertretungsfunktion können neben den Ausbildungsaufgaben Geschäfte der Seminarleitung und der Verwaltung zur laufenden Bearbeitung übertragen werden.

(4) Der Lehrkörper der Pädagogischen Fachseminare sowie des Fachseminars für Sonderpädagogik besteht aus Seminarleitung, gegebenenfalls Abteilungsleitung, Bereichsleitungen, Fachleitungen sowie Lehrbeauftragten.

(5) Seminar-, Abteilungs- und Bereichsleitungen sind Vorgesetzte.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Pädagogischen Fachseminare und das Fachseminar für Sonderpädagogik haben die Aufgabe, nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Kultusministeriums für die jeweiligen Lehrämter in enger Verbindung mit den Ausbildungsschulen auszubilden und an den Lehramtsprüfungen mitzuwirken sowie Lehrkräfte fort- und weiterzubilden.

(2) Weitere Aufgaben der Seminare sind die Mitwirkung

- bei der Weiterentwicklung von Schule und Unterricht,
- bei der Qualitätssicherung in der Lehrerbildung und
- an Entwicklungsvorhaben des ZSL.

Die Seminare arbeiten standortübergreifend sehr eng zusammen und kooperieren in schulartübergreifenden Fragestellungen. Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht kann das ZSL den Seminaren weitere Aufgaben übertragen.

3. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Organisationsstatute im Bereich der Kultusverwaltung vom 18. August 2016 (K.u.U. 2017, S. 15) außer Kraft.

K.u.U. 2021 S. 51

Diese Verwaltungsvorschrift wird in Ausgabe B des Amtsblatts aufgenommen unter Nr. 6751-51.

Bekanntmachung des Kultusministeriums zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes gemäß dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“)

Bekanntmachung vom 29. Januar 2021

Az.: 23-0278.4-07 / 113

1 Allgemeines, Rechtsgrundlagen

1.1. Der Bund stellt den Ländern nach Maßgabe der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“) zusätzliche 500 Millionen Euro Bundesmittel bereit. Hieraus entfallen 65.064.000 Euro auf Baden-Württemberg.

1.2. Das Land regelt mit dieser Bekanntmachung das Verfahren der Mittelverteilung, den Verwendungszweck, die Anforderungen an die Mittelverwendung sowie die Rechenschaftslegung. Grundlagen dafür sind

a) die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16. Mai 2019,

b) der Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“),

c) der Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“),

d) die Bekanntmachung des Kultusministeriums zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes gemäß dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) und zur Verwendung der zusätzlichen Landesmittel,

e) die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024,

f) die Bekanntmachung des Kultusministeriums zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes gemäß der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ DigitalPakt Schule 2019 bis 2024,

g) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften und die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes dazu.

1.3. Der zu erbringende Eigenanteil in Höhe von 10 von Hundert gemäß § 1 Abs. 2 der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 gilt durch die bisher vom Land vorgesehenen Eigenleistungen für den gesamten DigitalPakt Schule mit allen übrigen Zusatzvereinbarungen als erbracht.